



Brüssel, den 16. Mai 2022
(OR. fr)

8577/22

LIMITE

TELECOM 174
COMPET 270
MI 322
DATAPROTECT 116
JAI 554
JUSTCIV 52
PI 45
CODEC 571

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0047(COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	6596/22
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz) – Fortschrittsbericht

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 23. Februar 2022 den Vorschlag für eine Verordnung über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)¹ angenommen. Nach dem Daten-Governance-Gesetz hat die Kommission damit die zweite in einer Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, wie in der europäischen Datenstrategie von 2020² dargelegt.

¹ Dok. 6596/22.

² [COM/2020/66 final](#).

2. Die Hauptziele des Kommissionsvorschlags, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist, sind die Gewährleistung einer gerechten Verteilung der Wertschöpfung aus Daten auf die Akteure der Datenwirtschaft und die Förderung des Datenzugangs und der Datennutzung. Es handelt sich dabei um einen horizontalen Rechtsakt, der in Kürze durch zusätzliche Rechtsvorschriften für spezifische Sektoren ergänzt werden dürfte. Im Einzelnen wird mit dem Vorschlag für das Datengesetz darauf abgezielt, den Datenzugang und die Datennutzung für Verbraucher und Unternehmen zu erleichtern und gleichzeitig die Rechtssicherheit im Rahmen der gemeinsamen Nutzung von Daten, die bei der Nutzung von Produkten erzeugt werden (z. B. Internet der Dinge) zu erhöhen, Vorschriften zur Gewährleistung der Fairness bei Verträgen über gemeinsame Datennutzung festzulegen und öffentlichen Stellen in bestimmten Situationen, in denen eine außergewöhnliche Notwendigkeit der Nutzung von Daten besteht, die Nutzung von Daten, die im Besitz eines Unternehmens sind, zu erlauben. Ferner dient der Vorschlag dazu, den Wechsel des Anbieters von Datenverarbeitungsdiensten zu erleichtern, Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung durch Cloud-Diensteanbieter einzuführen und Interoperabilitätsstandards für die Weiterverwendung von Daten durch andere Sektoren zu entwickeln.
3. Im Europäischen Parlament wurde der Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) als zuständiger Ausschuss für die Verhandlungen über das Datengesetz benannt. Der ITRE-Ausschuss hat im März 2022 Pilar Del Castillo Vera (PPE, Spanien) als Berichterstatterin benannt. Die Entscheidungsfindung im Europäischen Parlament über die Zuständigkeiten und die Modalitäten der Beteiligung anderer Ausschüsse (IMCO, JURI und LIBE) ist jedoch noch nicht abgeschlossen.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Europäische Ausschuss der Regionen wurden am 29. März 2022 bzw. am 12. Mai 2022 um Stellungnahme ersucht. Die Stellungnahmen stehen noch aus.
5. Am 5. Mai 2022 haben der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) eine gemeinsame Stellungnahme zu dem Vorschlag abgegeben³.

³ [EDPB-EDPS Joint Opinion 2/2022 on the Proposal of the European Parliament and of the Council on harmonised rules on fair access to and use of data \(Data Act\)](#).

II. BERATUNGEN IM RAT

6. Im Rat wurde der Vorschlag von der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ (im Folgenden „Gruppe TELECOM“) geprüft. Die Gruppe TELECOM hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 1., 10., 22., 29. und 31. März, 5. und 26. April und 3. Mai 2022 geprüft. Die Kommission hat in diesen Sitzungen den gesamten Text des Vorschlags sowie die dazugehörige Folgenabschätzung detailliert vorgestellt. Die Delegationen konnten erste Fragen dazu stellen und rasch einen Gedankenaustausch über die meisten Aspekte des Vorschlags führen. **Somit hat der französische Vorsitz die erste Lesung des Vorschlags für das Datengesetz in der Gruppe TELECOM am 3. Mai 2022 abgeschlossen.**
7. Neben den Beratungen in der Gruppe TELECOM hat der französische Vorsitz drei Workshops mit Beteiligung der Kommission und von Sachverständigen aus den Hauptstädten organisiert; Grundlage dafür waren die von den Delegationen vorab schriftlich eingereichten Fragen und Ersuchen um Präzisierungen. Diese Workshops fanden am 13., 20. und 25. Mai statt; die Delegationen konnten dabei die in dem Vorschlag über das Datengesetz behandelten Themen vertiefen. Außerdem ermöglichten sie einen direkten Austausch zwischen den Sachverständigen aus den Hauptstädten und der Kommission. Diese Workshops wurden von den Delegationen sehr geschätzt, da dabei unerlässliche Präzisierungen darüber erteilt wurden, wie einige der vorgeschlagenen Bestimmungen in der Praxis funktionieren könnten.
8. Am 25. Mai 2022 hat der französische Vorsitz die Mitgliedstaaten ersucht, ihre ersten Formulierungsvorschläge und ihre schriftlichen Bemerkungen zu dem gesamten Text des Vorschlags bis spätestens 10. Juni 2022 vorzulegen.

9. Die Beratungen über den Vorschlag für das Datengesetz in der Gruppe TELECOM befinden sich zwar noch in einem sehr frühen Stadium, aber die meisten Mitgliedstaaten haben den Vorschlag und seine wichtigsten Bestimmungen bereits positiv bewertet, da sie einen wichtigen Schritt bei der Entwicklung der europäischen Datenwirtschaft darstellen. Zum derzeitigen Stand der Beratungen wurden bereits mehrere wichtige Fragen ermittelt, die künftig vertieft werden müssten:

Anwendungsbereich

- a) Einige Delegationen haben den im Vorschlag gewählten Anwendungsbereich in Frage gestellt, insbesondere die Entscheidung, sich ausschließlich auf die Daten des Internets der Dinge zu konzentrieren und die Daten von anderen Produkten aus dem Anwendungsbereich einiger Kapitel auszuschließen. Dieser Ansatz könnte als zu eng angesehen werden; daher sollte dieses Thema noch eingehender erörtert werden. Gleichzeitig werden in anderen Kapiteln offenbar alle Arten von Daten erfasst, sodass es notwendig sein könnte, in dem Verordnungsvorschlag zu präzisieren, welche Teile des Vorschlags für welche Arten von Daten gelten.

Begriffsbestimmungen

- b) Es wurde ferner unterstrichen, dass für einige in dem Vorschlag für das Datengesetz verwendete Begriffe neue Definitionen festgelegt wurden, obwohl sie bereits in damit verbundenen Rechtsakten wie der DSGVO oder dem Daten-Governance-Gesetz definiert wurden. Es sind weitere Beratungen erforderlich, um zu bestimmen, ob diese neuen Definitionen derselben Begriffe gerechtfertigt sind oder ob der Rückgriff auf die bestehenden Definitionen nicht angemessener wäre. Darüber hinaus könnten einige zusätzliche Begriffe definiert werden, um die einheitliche Auslegung der vorgeschlagenen Bestimmungen zu erleichtern.

Wechselwirkung mit bestehenden horizontalen und sektoralen Rechtsakten

- c) Die Beziehungen zwischen dem Vorschlag für das Datengesetz und anderen einschlägigen horizontalen Rechtsakten, wie der Datenschutz-Grundverordnung, der Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten und dem Daten-Governance-Gesetz, müssen eingehender geprüft werden, z. B. hinsichtlich der Rolle der verschiedenen Ausschüsse, die mit diesen Verordnungen eingerichtet wurden. Eine zentrale Frage, die zu prüfen sein wird, ist die Zuständigkeit der künftig auf nationaler Ebene benannten Stellen bei der Überwachung von Dossiers, die gleichzeitig unter mehrere Regelungen fallen.

IoT-Daten (Internet der Dinge)

- d) Einige Delegationen haben darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen über die Verteilung der Wertschöpfung entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Internets der Dinge, wie sie derzeit im Datengesetz vorgeschlagen sind, möglicherweise angepasst werden müssten, um den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren und dem notwendigen Schutz der geistigen Eigentumsrechte Rechnung zu tragen. Zahlreiche Delegationen haben den festen Wunsch geäußert, die praktischen Modalitäten für die Umsetzung der gemeinsamen Datennutzung zu klären. In diesem Zusammenhang halten sie es für wünschenswert, die Terminologie weiter zu präzisieren.

Gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) auf der Grundlage einer außergewöhnlichen Notwendigkeit

- e) Einige Delegationen sind der Ansicht, dass die Definition des Begriffs „außergewöhnliche Notwendigkeit“ sehr umfangreich ist und auf zwei sehr allgemeine und eher unpräzise Begriffe, nämlich „öffentlichen Notstand“ und „öffentliches Interesse“ Bezug nimmt. Um eine einheitliche Anwendung der B2G-Bestimmungen zu gewährleisten, müsste eingehender geprüft werden, wie diese Begriffe zu verstehen sind.

Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten

- f) Einige Mitgliedstaaten haben ihre Besorgnis geäußert, dass eine einzige Frist von 30 Tagen, die auf sechs Monate verlängert werden kann, keinen angemessenen Zeitplan für alle Fälle des Cloud-Wechsels darstelle. Folglich seien Anpassungen erforderlich, damit die fraglichen Bestimmungen so klar wie möglich sind. Aus den Beratungen ging zudem hervor, dass ein reges Interesse an der Umsetzung ehrgeiziger Maßnahmen hinsichtlich des Anbieterwechsels zugunsten der europäischen Nutzer von Cloud-Diensten besteht.

III. FAZIT

Der AStV wird ersucht, diesen Fortschrittsbericht des Vorsitzes zur Kenntnis zu nehmen, damit er dem Rat (TTE – Telekommunikation) auf dessen Tagung am 3. Juni 2022 vorgelegt werden kann.
